

## Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss  
Am: 09.05.2019

---

### Betreff:

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Kornwestheim: Änderung der Betriebssatzung

### Anlage(n):

Mitzeichnung

### Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Kornwestheim wird zugestimmt.

### Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	09.05.2019	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	16.05.2019	

### Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Deckungsvorschlag:

Entfällt.

## **Sachdarstellung und Begründung:**

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Kornwestheim wird gemäß § 8 der Betriebssatzung von einer Betriebsleitung geleitet, die nach der derzeit gültigen Satzung lediglich aus einem Betriebsleiter besteht. Dies ist aktuell Bürgermeister Daniel Gühler als Leiter des Technischen Dezernates.

Um die Zusammenarbeit zwischen den Stadtwerken Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH, die die Betriebsführung innehat, und der Stadt auch auf operativer technischer Ebene zu intensivieren und die in den Eigenbetrieben und Gesellschaften der Stadt übliche Doppelspitze auch im Eigenbetrieb Stadtentwässerung Kornwestheim zu realisieren, ist eine zweite Betriebsleitung wünschenswert.

Dabei soll diese zweite Betriebsleitung auf die Fachbereichsleitung Tiefbau und Grünflächen übertragen werden. In seiner Sitzung am 31. Januar 2019 hat der Gemeinderat dem geänderten Stellen- und Anforderungsprofil für die Fachbereichsleitung zugestimmt und die Verwaltung beauftragt die Änderung der Betriebssatzung vorzubereiten.

Zukünftig besteht die Betriebsleitung dann aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin des Technischen Dezernats und dem Fachbereichsleiter/der Fachbereichsleiterin für Tiefbau und Grünflächen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird zum Ersten Betriebsleiter bestellt.

Die Verwaltung empfiehlt der nachfolgenden Satzungsänderung zustimmen:

### **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Kornwestheim**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am .... folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Kornwestheim beschlossen:

#### **§ 1**

#### **§ 8 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Fachbereichsleiter/der Fachbereichsleiterin für Tiefbau und Grünflächen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird zum Ersten Betriebsleiter bestellt.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.

#### **§ 2**

#### **§ 11 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Vertretungsberechtigt ist jeder der beiden Betriebsleiter allein.
- (3) Die Betriebsleiter können Beamte oder Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten können sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden von beiden Betriebsleitern gemeinschaftlich oder von einem Betriebsleitern mit einem vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten gemeinschaftlich handschriftlich unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten unterzeichnet werden.
- (5) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

### **§ 3**

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Kornwestheim tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Kornwestheim geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.